

1713 August 25.

A

URTEIL DES NUNTIUS GIACOMO CARACCIOLO IN EINEM STREIT ZWISCHEN  
SECKELMEISTER OSWALD UTIGER VON BAAR UND DESSEN SOHN,  
DEM GEISTLICHEN BEAT JAKOB UTIGER<sup>1</sup>

"Wir ... habend durch unnsere Deffinitiven Sentenz, welchen Wir aus Raht der Rechtsgelehrten hier schriftlich stellen in dem handel, der vor Unns in der anderen Instanz getrieben wird zwüschen H. Oswald Utiger von Baar einerseits, und zwüschen dem Ehrwürdigen H. Beat Jacob seinem Sohn anderseits wegen bekräftigung oder Zuruckruffung eines Decrets, so der wohlehrw. H. Wolfgang Fooster [Forster] Decan zu Zug gegeben, betreffent die praetendierende ernährung des H. Beat Jacobs und anderen Sachen etc. Alldieweilen nach dem der H. Oswald Utiger dem Priester Beat Jacob von Kindheit auff im Studieren erhalten, und über seine in Mühe schweiss und Arbeit bestandene Kräfte also gehulffen, das Er zu dem Geistlichen Stand gelangen Konte, und würcklich zu Goldaw zu einer Pfrund [Kaplaneistelle] ist promoviert worden, dahäro, wan Er wüste sich recht zu halten, Seine familia zu beehren, und sich gegen seinen Vatter recht hätte aufführen Können, aber, weilen das widerspihl, Er gesagter Pfruond priviert, sich noch In mehrere Laster eingewicklet, welcher Wüssenschaft Wir Unns vorbehaltende, ein anders Decretum geben werden, und gerecht wäre Es, wan einer aus eigener schuld den Nutzen hätte, und [nit] mit seines Vatters Kösten, gröserer Ungelegenheit der Mutter [Katharina Utiger] und Schwösteren müste erhalten werden oder ernährt werden." Deshalb widerrufe er, der Nuntius, das vom Dekan [Forster] erlassene Dekret - und zwar mit Wissen und Billigung des bischöflichen Hofes [Ordinariat] in Konstanz - und "Spreche ... aus, das H. Oswald Utiger wohl Appelliert und H. Decan übel judiciert habe". Oswald Utiger sei also keinesfalls schuldig, seinen Sohn zu erhalten, "sonderen Wir befreyen ... und sprechen Jhne Loos von allen anforderungen, von allen berührungen des Priesters Beat Jacobs, und Wöllend das Er für befreyet gehalten werde, und all und Jeden befehlen Wir mit unser Apostolischer Authoritet, die Wir haben, das sie nit dörfffen disen H. Oswaldum Utiger belästigen oder beunrühewigen ... aber das man dem Priester Beat Jacob Ursach gebe wider gescheid zu werden, und anderen ein Exempel [zu geben], dass sie sich gegen Jhren Elteren und Gutthäteren wohl verhalten ... [und] Nach Jhrem Stand, Zu welchem die beruffen seynt, leben sollen".

Sollte genannter Priester seinen Vater, seine Mutter oder Geschwister *"in etwas verletzen oder zuwider thun"* oder deren Haus und Güter betreten wollen, so solle er zur Strafe aus dem gesamten Gebiet von Zug verbannt werden. Zum Vollstrecker seines Urteils ernenne er - falls Beat Jakob tatsächlich gegen seine Eltern oder Geschwister vorgehen sollte - den Ammann [von Stadt und Amt Zug - zur Zeit war dies Beat Jakob II. Zurlauben -] und erteile diesem die Vollmacht, in einem solchen Falle Beat Jakob Utiger *"in Arrest [zu] nemmen und ein[zu]thürnen und solches Unns zu berichten ... damit Wir denselben nach gebühr abstraffen können, welcher, Wann Er wider wirdt gescheid worden seyn, und sich also gehalten haben, das die hochgeachte Herren [Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] desselben Standts ein gute Zeügnus seines gebesserten lebens werden geben, und Er auch die Vätterliche Barmhertzigkeit wirdt gewinnen haben, werdend Wir ein andere provision machen und wird der Poenitz die Barmhertzigkeit folgen"*. Damit aber genannter Priester dennoch einen *"antrieb"* habe, ermahne er Oswald Utiger, seinem Sohne aus Liebe *"Monatlich 20 batzen brodts [zu] geben, damit Er in dem brod des Schmertzens und Wassers der wahren Reüw seine fähler beweinen möge..."* *"Jta Pronuntiavi [Giovanni] Martinus Bathalinus Auditor."*

1) vgl. *Iten/Tugium Sacrum I*, 316, wo freilich von späteren Vergehen die Rede ist.